

ganz ausgeformt - die beiden wichtigsten Privilegien schriftlich festgelegt: Die Befreiung von der Leibeigenschaft und die Befreiung von herrschaftlichen Frondiensten³. Allein schon durch diese beiden 'Freiheiten' unterschieden sich die Bürger der beiden Saarstädte ganz wesentlich von den leibeigenen und fronpflichtigen Landuntertanen. Als drittes Unterscheidungskriterium ist auf eine wichtige städtische Institution zu verweisen: das gemeinsame Stadtgericht, das laut den Bestimmungen des Freiheitsbriefes als unabhängige Gerichts- und Verwaltungsbehörde beider Städte fungieren sollte und das zugleich bis ins 17. Jahrhundert hinein auch "Oberhof für einige Dorfgerichte der Grafschaft" war⁴. Die Befreiung von der Leibeigenschaft, die Befreiung von herrschaftlichen Frondiensten und die Institution des gemeinsamen Stadtgerichts verliehen den beiden Saarstädten einen wesentlich höheren Autonomiegrad als den Landgemeinden⁵. Es ist in der Tat so, "daß die Stadt bei allen Vernetzungen mit dem Umland doch eine administrative Einheit bildete, die in der Regel einem höheren Verwaltungsgrad unterlag als das flache Land und die sich rechtlich, ökonomisch und sozial von diesem abhob"⁶. Die Städte stellten zweifellos eine stärkere "politisch-rechtliche Einheit"⁷ dar als die Landgemeinden. Diese größere Autonomie bedingte ganz entscheidend die unterschiedliche Verhaltens- und Vorgehensweise der Bürger im Vergleich zu den Landuntertanen. Schon der erste Zwischenfall von Anfang Juli 1728 hat dies deutlich gemacht: Die Tatsache, daß die Bürgerschaften sich nicht zur herrschaftlichen Jagd heranziehen lassen wollten, hing mit der allgemeinen Befreiung von herrschaftlichen Frondiensten zusammen, worunter auch die herrschaftliche Jagd fiel mit Ausnahme der "Frondienste bei Wolfsjagden, zu denen die Bürger in ihrem eigenen Interesse verpflichtet waren"⁸. Wenn sie sich dennoch unter dem letzten Saarbrücker Grafen zur Jagd eingefunden hatten, so war dies - wie die Saarbrücker Regierung selbst zugab - nur geschehen, weil *gndste Herrschaft praesent* war und keineswegs aus Schuldigkeit, sondern *aus besonderer freywillige(r) Devotion*⁹. Die beiden anderen, vom Saarbrücker Oberforstmeister angezeigten Widerstände der Bürgerschaften gegen das Forstprojekt schlechthin und gegen jegliche Aufsicht des Oberforstamts lassen sich nur verstehen, wenn wir wissen, worin die städtischen Waldrechte exakt bestanden. Da die beiden

1322 statt 1321: Klein, Freiheitsbrief, S.133-146, bes.S.137 (hier auch der wörtl. Abdruck, S.140-146)

³ Vgl. die genaue Darlegung der städt. Privilegien im Kap.II 4a.

⁴ Ennen, Selbstverwaltung, S.42; vgl. auch hierzu detaillierter weiter unten Kap. II 4a).

⁵ Vgl. dazu auch die neuere Diskussion über das Verhältnis von Stadt- und Landgemeinden in: Blickle (Hg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde; auch hier wurde "wiederholt (...) vor einer allzu starken Relativierung der Differenzen zwischen Stadt und Land gewarnt" (S.501).

⁶ Jung, Ackerbau, S.11.

⁷ Gerteis, Repräsentation, S.276 in Anlehnung an Ebel.

⁸ Vgl. Jung, Ackerbau, S.113.

⁹ Vgl. das Gutachten der Saarbrücker Regierung v. 31.3.1729: LA SB 22/2309, S.52.